

1. Änderungssatzung

zur Anschlusskostenersatzsatzung Trinkwasser der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

hat die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 30.08.2021 mit Beschluss-Nr. 32-2021 beschlossen:

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I Nr. 21) jeweils in der geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 16] in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) m.W.v. 01.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.w.v. 23.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Bekanntmachung Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) m.W.v. 09.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

wird die Anschlusskostenersatzsatzung Trinkwasser der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 23.08.2004 wie folgt geändert:

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

§ 2 Abs. 1 Neufassung:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses), sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird.

§ 2 Abs. 2 Neufassung:

- (2) Die Aufwendungen für die Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses), den die Gemeinde als nicht zu der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehörend bestimmt hat, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (sofern nicht durch den Anschlussnehmer veranlasst).

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 31.08.2021

gez. Urchs
Amtdirektor